

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(Euro-Anpassungssatzung)
in der Ortsgemeinde Alf vom 11.10.2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alf vom 12.07.1994
in der Fassung des I. Nachtrages vom 29.07.1999**

Die Hauptsatzung wird wie folgt angepasst:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens jedoch 10,74 €.“

Artikel 2

**Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenordnung
der Gemeinde Alf vom 04.02.1997
in der Fassung des II. Nachtrages vom 28.02.2001**

Die Friedhofssatzung und Gebührenordnung wird wie folgt angepasst:

1. § 25 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------|
| (1) „Die Gebühr für eine Reihengrabstätte beträgt | 410,00 €“ |
| (2) „Die Gebühr für eine Urnengrabstätte beträgt | 305,00 €“ |
| (3) „Die Gebühr für die Benutzung der
Friedhofshalle beträgt | 25,00 €“ |
| (5) „Die Gebühren für das Ausheben und das Schließen eines Grabes betragen: | |
| a) für eine Reihengrabstätte | 360,00 € |
| b) für eine Urnengrabstätte | 160,00 € |
| c) für eine Familiengrabstätte
(privater Friedhofsteil) | 460,00 €“ |

2. § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

Artikel 3
Änderung der Satzung der Gemeinde Alf über die Höhe des
Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)
vom 01.03.1994

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) wird wie folgt angepasst:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 650,00 € festgesetzt.“

Artikel 4
Änderung der Satzung der Gemeinde Alf über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages vom 04.02.1997
in der Fassung des I. Nachtrages vom 09.04.1998

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages wird wie folgt angepasst:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag des jährlichen Fremdenverkehrsbeitrages einer Person oder eines Unternehmens beträgt 950,00 €, der Mindestbeitrag 5,00 €.“

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 20,00 € nicht übersteigt.
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 40,00 € nicht übersteigt.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Auf, den 11.10.2001
Gemeindeverwaltung



(Mechthilde Esser)
Ortsbürgermeisterin

